tenen Eihobungen find insgesammt mehr ober minber burch bie I mir wenigstens bekannt ift, jur Beit noch nicht auf die Confif-Mothwendigkeit geboten gemefen, und, wenn der Ctat der beffandigen Berpflegung ober der etatmäßige Aufwand im Budjet um 9118 Thir. 11 Gr. gegen bie etatmäßige Bewilligung von 1834 geftiegen ift: fo liegt biefes zuvorderft in ber, nur tranfi: torifch fur Die Artillerieschule mit 6448 Ehlr. 15 Gr. und fur Die Rriegsgerichte mit 6636 Thir. 16 Gr. erfolgten Bewilligung, von welchen letteren 4578 Ehlr. und von welchen erfteren 3752 Thir. wieder haben aufgezogen werden muffen, und bag hier= nachft 5168 Thir. 19 Gr. 10 Pf. fur die Strafanstalten ebenfalls in voller Summe nur transitorisch bewilligt murden, von welchen 2336 Thir. 5 Gr. 5 Pf. ebenfalls wieder auf den Etat ge= bracht worden find. Diese transitorische Bewilligung erfolgte lediglich megen ber bevorftebenden neuen Organisation Diefer brei Militairinstitute, beren Bedarf mithin damals nicht uberfeben werden fonnte; rechnet man daher ben, nach vollendeter neuer Organisation berfelben, erforderlichen Aufwand ber etat: maggen Bewilligung ber fruberen Periode mit 10,666 Thir. 5 Gr. 5 Pf. hingu: fo ftellt fich diefelbe auf 1,148,197 Thir. 16 Gr. 9 Pf. und die Ersparnif an ber beftandigen Berpflegung für biefe Periode auf 1547 Thir. 18 Gr. 5 Pf. - Bon Diejem Mufmande beruhen im Uebrigen 2000 Thir. hinfichtlich des Mufmandes bei der Militairbildungsanftalt für Unterricht ausgezeich: neter Unteroffiziere und 2280 Thir. hinfichtlich der Erhohung ber Position 48. für Bulagen an bie altesten Unteroffiziere, auf be= fenderem ftanbischen Untrage; auch barf nicht unerwähnt ge= laffen werden, bag, wenn ichon nur nach Tabelle Dr. XVIII. 11,219 Thir. 11 Gr. 8 Pf. als Ersparnig bei ber temporellen Verpflegung erscheinen, dieselbe in der That in 21,219 Thir. 11 Gr. 8 Pf. befteht, indem der Bedarf mit 10,000 Thir. hoher, als er im Bubjet erschien, nachgewiesen mar, und um deswillen nicht in Unfat gebracht murbe, weil beffen Ubminderung fofort fich überfeben ließ.

. Referent v. Thielau: Ich glaube mohl, daß, ehe gum fpeziellen Theil übergegangen werden fann, erft über ben allge= meinen Theil die Diskuffion fattfinden muffe, und ich habe nur noch ju bemerten, baß 4 Untrage ber Deputation in Diefem allgemeinen Theile vorliegen, welche im fpeziellen Theile nicht gur Berathung gelangen konnten, weil fie in verschiedene Dofi= tionen eingreifen und fich nicht füglich bestimmen ließ, zu mel-

der Position fie gezogen werden follten.

21bg. v. Dieskau: Die geehrte Deputation hat in ih= rem mit großer Genauigfeit ausgearbeiteten Berichte, und gwar im Gingange beffelben ermahnt, bag uber die Berpflichtung, eine Urmee überhaupt und von ber gegebenen Große gu halten, feine Zweifel obmalteten. Ich will baruber, bag bas Land ben Theil eines Urmeecorps zu halten habe, zwar feine Bmeifel erregen; ich glaube aber, bag, wenn jugegeben merben follte, es muffe eine Urmee gehalten werben, bann auch fofort ein großer Aufwand fur biefelbe gerechtfertiget fei. Der Aufwand ber Armee, ober vielmehr bes Theils eines Mrmeecorps befteht, wie auch von der geehrten Deputation berührt worden ift, in bem 4. Theile bes gangen Rettoeinkommens des Staates, und ift alfo ein hochft bedeutender. Deshalb aber ift es Pflicht, gang vorzügliche Pflicht eines jeben Abgeordneten, auf biefen Mufmand befonbers fein Mugenmert gu richten. Gleichmohl ift bie Urmee in ihren einzelnen Mitgliedern, fo viel

tution, auf die Berfaffung vereidet. Es ift bereits beim vorigen Landtage biefelbe Frage, welche ich jett anrege, gur Sprache gekommen; es gab baju Belegenheit die Diskuffion über den speziellen Theil bes Militarbubjets bei bem Etat bes Rriegsminifteriums und bas Generalcommando. wurde anfänglich von ber hohen Staatsregierung bemerklich gemacht, bag ber Generallieutnant bem Rriegsminifterium coordinirt fei; fpater murbe behauptet, bag bas Generalcommando bem Rriegsminifterium fubordinirt fei, und es wurde aus biefem Grunde bamals bie Frage nicht weiter verfolgt. Es fonnte bemnach icheinen, als wenn jene Frage erlebigt fei; ich fann fie aber noch feineswegs als erledigt betrachten. Denn fo wie im Civilftaatsbienfte fammtliche Staatsbiener bei ihrer Unstellung ben Gib auf die Conftitution ju leiften haben, fo glaube ich, muffen auch die Mitglieber der Urmee in diefer Beife in Pflicht genommen werden. Der Goldat ift fo gut Staatsburger als jeder andere in Civilverhaltniffen Lebende. Ich werde mir fpater erlauben, einen Untrag barauf zu ftellen. Es ift von der geehrten Deputation ferner gefagt worden, baß der Theil eines Urmeecorps, welcher vom gande gehalten merben muffe, immer eine gegebene Große haben folle, und baß von diefer nicht abgegangen werden tonne. Es find mir allerdings bie Beziehungen, welche bier vorwalten, befannt. 2012 lein, ob bemungeachtet nicht alle constitutionellen Staaten Deutschlands fich zu Untragen babin vereinigen mochten, baß in Friedenszeiten eine Reduftion eintrete, bas ift eine andere Frage, die ich hier blog berührt und ber hoben Staatsregierung jur Ermagung anheim gegeben haben will. Es ift bann weis ter in Bezug auf die Bildung bes Theils eines Urmeecorps, welcher vom Lande zu halten ift, bemerkt worden, bag berfelbe fich nicht füglich anders eintheilen laffe, als in verschiedene Regimenter, welche ber Bahl nach in dem Deputations-Berichte angegeben find. Ich glaube aber, bag die Bahl ber Regimenter trot bem, mas von der geehrten Deputation bemerkt worden ift, fich noch auf eine geringere guruckfuhren laffen burfte. Es hat bie geehrte Deputation herausgehoben, baß wegen ber Referve jur Beit bes Rriegs feine Reduftion fatte finden fonnte; allein an die Spite ber Referve tonnten ja füglich altere Offiziere ber reduzirten Regimenter geftellt merben, und bann bie jungeren Offigiere in beren Stellen aufrut-Die Cabres murben alfo recht gut auch in einer geringeren Ungahl von Regimentern enthalten fein tonnen. Berminderung ber Regimenter murbe aber eine bebeutende Erfparnig bei ben hobergeftellten, und baber auch beffer befoldeten Offizieren eintreten.

## (Fortfegung folgt.)

Drudfehler: In Dr. 158 b. Bl. G. 2508 Gptt. 2. 3. 21. v. u. muß es fatt : "Canbpolizei" heißen: "Canbbaupolizei" und 3. 24 v. u. ftatt: "Canbpolizeibeamten" heißen : "Canbbaupolizeibeamten."